



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE**AMTLICHER TEIL**

SEITE 1

- Tagesordnung der 34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 31.01.2007

SEITE 2

- Beschlüsse der 33. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20.12.2006
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 3 BIS 5

- Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege

SEITE 5 BIS 6

- Satzung der Stadt Cottbus über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze

SEITE 6

- Anmeldung zur Anglerprüfung
- Öffentliche Bekanntmachung des Immobilienamtes zur Veräußerung von Liegenschaften

SEITE 7

- Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinungsverfahren Welzow-Süd
- Bebauungsplan „Am Spreebogen“
- Bebauungsplan Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“

SEITE 8

- Widmungsverfügung Straße vom Fehrower Weg bis Grundstück Deutsche Telekom AG
- Widmungsverfügung „Lilienweg“
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 9 BIS 11

- Mein Kind kommt in die 7. Klasse

SEITE 12

- Stellenausschreibung Ausbildungsplätze
- „Wie weiter nach der 10. Klasse“

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **34. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, dem 31. 01. 2007,
um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal
des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 25. 01. 2007

Tagesordnung

**der 34. Tagung der
Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode am Mittwoch,
den 31. 01. 2007**
(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus,
Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil**1. Bestätigung der Tagesordnung****2. Fragestunde****3. Berichte und Informationen****3.1 Bericht des Oberbürgermeisters**

Berichtersteller: Herr Frank Szymanski

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-001/07 16. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)

4.2 II-001/07 Beschluss über den Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

4.3 II-002/07 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

4.4 II-004/07 Aufhebung des Beschlusses Nr. II-025-30/06 der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. 09. 2006

4.5 IV-183/06 Bebauungsplan Cottbus Nr. S/71, 78/61 „Handels- und Gewerbepark Lipezker Straße“ Änderung Planungsziele

4.6 IV-004/07 Ergänzung der Gebietskulisse des ZiS-Programmgebietes

4.7 IV-014/07 Absichtserklärung zur Bewerbung Brandenburgtag 2010

5. Anträge

5.1 001/07 Zahlung des Erfolgshonorars für das SWC-Sanierungskonzept an Sal. Oppenheim, RA Hebisch und andere
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen / Berichte

2.1 Bericht zum Stand der Erarbeitung des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2007
Berichtersteller:
Oberbürgermeister, Herr Frank Szymanski

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 25.01.2007

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 33. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20. 12. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 33. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20. 12. 2006

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-047/06	15. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-047-33/06
OB-048/06	Änderung Gesellschaftervertreter SWC <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-048-33/06
II-033/06	Fernwärmesatzung der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-033-33/06
II-038/06	Verkauf und Übertragung von Geschäftsanteilen der EGC mbH <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-038-33/06

III-019/06	Kommunale Richtlinie „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-019-33/06
III-024/06	Neufassung der Satzung des Konservatoriums <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-024-33/06
III-025/06	Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-025-33/06
III-026/06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-026-33/06
III-027/06	5. Änderung Schulentwicklungsplan 2002 – 2007 / Gymnasien <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-027-33/06
IV-138/06	Bebauungsplan Cottbus Nr. N/29/67 Wohnanlage „Am Spreebogen“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-138-33/06
IV-143/06	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus	IV-143-33/06

IV-179/06	Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen – Erschließungsstraße „Am Turm“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-179-33/06
IV-180/06	Standortentwicklungskonzept für den Regionalen Wachstumskern Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-180-33/06

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-178/06	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-178-33/06
IV-181/06	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-181-33/06
OB-049/06	Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH – Maßnahmen zur Fortführung der Sanierung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-049-33/06

Cottbus, den 25.01.2007
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC, DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 75, 76 und 74 zum südlichen Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 28.04.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC, DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 75, 76 und 74 zum süd-

lichen Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow;**
Flur 100; Flurstücke 50, 541

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 29.01.2007 bis 23.02.2007

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5, Zimmer 461
03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen

LARB-LWG-ARB63-SWSand100

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 25.01.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

SGB VIII KJHG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:

- § 27, Abs. 1 Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 33 Vollzeitpflege
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 36 Hilfeplanung
- § 37, Abs.1 Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie
- § 39 Hilfe zum Lebensunterhalt
- § 41 Hilfe für junge Volljährige
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 72 a Persönliche Eignung der Bewerber
- § 86 Örtliche Zuständigkeit

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus.

2. Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

2.1. Vollzeitpflege auf Dauer

Vollzeitpflege auf Dauer bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht (bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit) in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

2.2. Befristete Vollzeitpflege

Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.

2.3. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.3.1999.

3. Definition Pflegestelle

Als Pflegestelle gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der

Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.

3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen

Dies sind Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.

4. Eignungskriterien

4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien

Personelle Kriterien

Personenstand

- Lebenspartnerschaften
- Einzelpersonen
- mit oder ohne eigene Kinder

Alter der Pflegeperson

- nicht festgeschrieben
- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson
- bei Vollzeitpflege auf Dauer sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen

Gesundheitszustand

- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen
- d.h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, schwerem Siechtum, stark lebensverkürzenden sowie ansteckenden Krankheiten

Berufstätigkeit

- ist generell kein Ausschlusskriterium
- bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein

Vorstrafen

- sind (vor allem wenn sie schon länger zurückliegen) kein generelles Ausschlusskriterium
- Vorstrafen dürfen sich nicht auf ein Delikt beziehen, welches im direkten Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht (z.B. Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Betrug etc.)
- für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Grundeinstellung

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen
- Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit
- Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen
- Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes
- Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen
- positive Grundeinstellung und Wertschätzung

gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes

- Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen

Eigenschaften bzw. Fähigkeiten

- Diskretion und Verschwiegenheit
- erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten
- Klarheit im Setzen von Grenzen
- Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen
- Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren
- Organisationsfähigkeit

Familiäre Kriterien

familiäre Bedingungen

- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben
- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen
- gesamte Familie akzeptiert den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes
- Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen
- flexible (d.h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen
- Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)

Alter der eigenen Kinder

- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein

Familienplanung

- sollte, wenn möglich, abgeschlossen sein
- Familie sollte sich damit zumindest auseinandergesetzt haben und eine bewusste Haltung dazu haben

äußere Rahmenbedingungen

- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse
- Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen
- ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann
- eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert

Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems

Zusammenarbeit

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

Fortbildung

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit sowie an Fortbildung

AMTLICHER TEIL

4.2. Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen

Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus macht sich zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung einer Pflegeperson erforderlich.

Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht:

- Dipl. Psychologe/in , Dipl. Pädagoge/in,
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH),
- staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH),
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg),
- pädagogisch - therapeutische Fachkräfte,
- Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.

4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegefamilien

Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein:

- zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden,
- wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein,
- eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich,
- sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre sein.

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- dem Grundbetrag (materielle Aufwendungen),
- dem Erziehungsbeitrag.

Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt.

Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt.

Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht.

Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Altersstufe wird mit dem auf den entsprechenden Geburtstag des Kindes oder Jugendlichen folgenden Monat wirksam.

5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Gemäß den Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 01.02.2006 werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt:

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen 433,00 Euro

Erziehungsbeitrag 207,00 Euro

Gesamt/Unterhalt 640,00 Euro

Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen 496,00 Euro

Erziehungsbeitrag 207,00 Euro

Gesamt/Unterhalt 703,00 Euro

Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen 601,00 Euro

Erziehungsbeitrag 207,00 Euro

Gesamt/Unterhalt 808,00 Euro

Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Grundbetrag/materielle Aufwendungen 601,00 Euro

Erziehungsbeitrag Entscheidungen im Einzelfall

Gesamt/Unterhalt 601,00 Euro

Bei besonderem erzieherischem Bedarf kann der Erziehungsbeitrag bis auf 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden.

5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegestellen

Der Grundbetrag wird wie im Pkt. 5.1. beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt.

Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind wird der zwei- bis vierfache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet.

Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.

5.3. Höhe der finanziellen Aufwendungen bei Bereitschaftspflege

5.3.1. Kapazität

Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0-4 (im Einzelfall auch darüber hinaus) Jahren vorgesehen.

Der Belegungszeitraum ist für maximal 9 Monate geplant. Es werden jährlich drei belegungsfreie Monate nach Absprache mit dem Jugendamt gewährt. In Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes sind Ausnahmen möglich.

5.3.2. Finanzielle Aufwendungen

Mit den gezahlten finanziellen Aufwendungen werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuenden Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.

Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung.

Temporäre Bereitschaftspflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben nur Anspruch auf die entsprechenden Entgelte bei Belegung.

In den Aufwendungen sind enthalten:

- eine Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Möbiliar, Kleidung, Spielzeug u.a.),
- eine Bereitstellungspauschale (bei Nichtbelegung),
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung),
- ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Erziehungsbeitrag (200% bei Belegung),
- Mietkostenzuschuss,
- Nutzungspauschale Telefon/Handy,
- Kosten für Fortbildung/Supervision.

Sachverhalt pro Tag Monat

Bereitschaftspauschale bei Nichtbelegung 9,00 € 270,00 €
 Mietkostenzuschuss bei Nichtbelegung 2,60 € 78,00 €

1. Kind Monat 9 Monate

Grundbetrag 433,00 € 3.897,00 €
 Erziehungsbeitrag 414,00 € 3.726,00 €
 Ausstattungsbihilfe bis zu 510,00 €
 Nutzungspauschale
 Telefon/Handy 180,00 €

Gesamt 1. Kind 8.313,00 €

2. Kind

Grundbetrag 433,00 € 3.897,00 €
 Erziehungsbeitrag 414,00 € 3.726,00 €
 Ausstattungsbihilfe bis zu 510,00 €

Gesamt 2. Kind 8.133,00 €

Gesamt 1. und 2. 16.446,00 €

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson

Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anerkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:

- 79,00 Euro jährlich als Höchstbetrag für die Unfallversicherung,
- 39,00 Euro pro Monat als Betrag der hälftigen Alterssicherung.

Der Anspruch der Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.

7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern

Durch die Stadt Cottbus werden in jedem Haushaltsjahr finanzielle Mittel für Fortbildung und Supervision der Pflegepersonen durch das Jugendamt sowie für Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander bereitgestellt.

Für Fortbildung/Supervision sollen je Pflegeperson 15 Stunden jährlich eingeplant werden sowie mindestens halbjährlich ein Erfahrungsaustausch.

AMTLICHER TEIL**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die Richtlinien vom 20.12.1995, 14.10.1997 und 28.11.01 treten außer Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit verkündet.

Cottbus, 21. 12. 2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Cottbus über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze - Fernwärmesatzung -

Auf der Grundlage von § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl I, S.154), in der jeweils geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg vom 22.07.1999 (GVBl I, S.386), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Cottbus sichert die Versorgung mit Fernwärme in Teilen des Stadtgebietes nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die in den Lageplänen dargestellten Gebiete, im Besonderen:

1. Cottbus-Nordnordwest
2. Cottbus-Mitte
3. Cottbus-Südeck

Die Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

(2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 ist für ein in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks - vorbehaltlich der

Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss gemäß § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verbunden, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Wärmeversorgungsnetze anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken die an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken, soweit sie in einem ausreichenden Maße zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung obliegt den Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

(4) Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude oder Warmwasserbereitung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Naturbelassenem Holz beheizt werden.

(5) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden können, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die Heizungsanlage erneuert werden soll.

(6) Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestandsschutz) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an die Fernwärmenetze anzuschließen.

Der Bestandsschutz endet spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf der Frist ist eine Wärmeversorgung in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten nur noch im Rahmen dieser Satzung zulässig.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsanspruch

kann auf Antrag in Ausnahme zu § 4 (3) für Heizungsanlagen in Wohngebäuden mit einer Wärmeleistung bis 20 kW erteilt werden, wenn moderne Brennwerttechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der geltenden Wärmeschutzverordnung WSchVO entspricht.

(2) Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Cottbus - Dezernat für Sicherheit, Ordnung und Umwelt - schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsanspruch wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

(4) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 ein Grundstück nicht anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 nicht den gesamten Raumwärmebedarf aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt;
3. entgegen § 4 Absatz 3 Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln können, benutzt;
4. entgegen § 4 Absatz 4 zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt;
5. entgegen § 4 Absatz 6 nach Ablauf des Bestandsschutzes eine Feuerungsanlage zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln können, benutzt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Vorschriften des § 17 OWiG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Ausführung und Benutzung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Wärmelieferer

Fernwärmeversorgung Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130
03046 Cottbus

zu beantragen.

(2) Der Anschluss erfolgt auf vertraglicher Grundlage mit einem der vorhandenen Wärmeversorgungsunternehmen nach der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die „Satzung über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze – Fernwärmesatzung“ vom 29.01.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

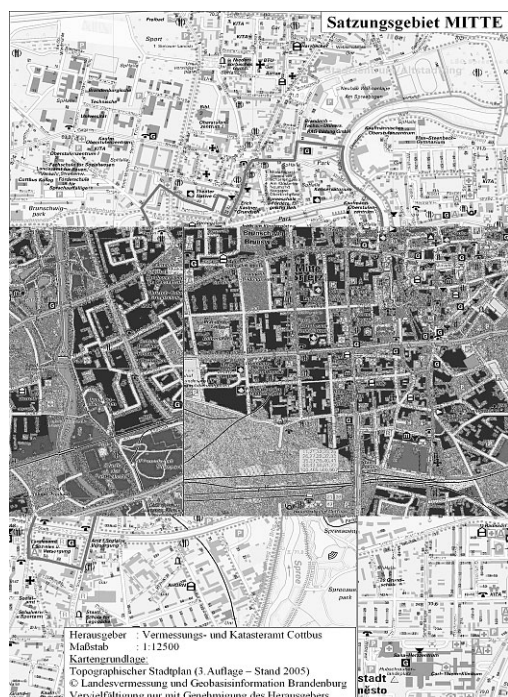
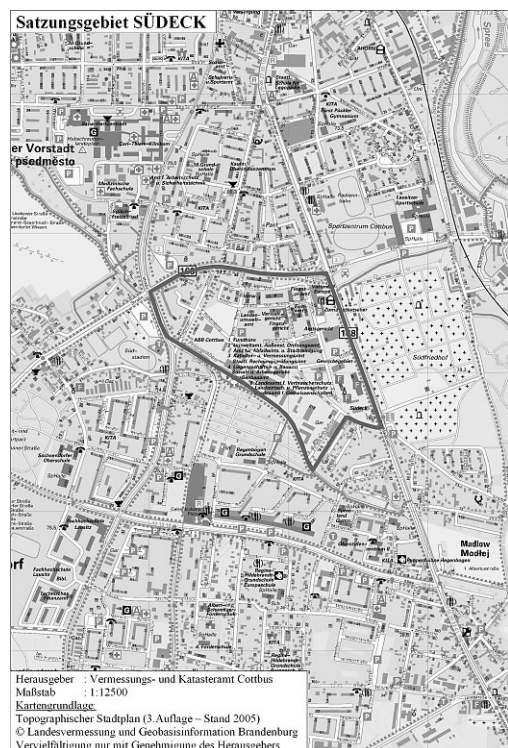
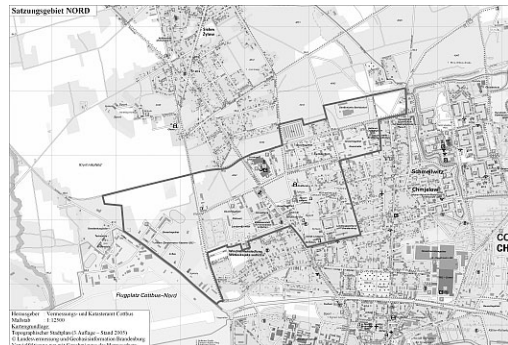
FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL

Anlage: Lagepläne gemäß §1 Absatz 1

Cottbus, 08. 01. 2007

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus



Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Anglerprüfung am 10. März 2007

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines

Die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S.664), geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1997 und letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die Anglerprüfung 2007 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt, am

Sonnabend, dem 10. März 2007,
in der Zeit von **09.00 - 11.00 Uhr.**

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- Fanggeräte und deren Anwendung
- Behandlung der gefangenen Fische
- Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein für Raubfisch- u. Salmonidenfischer ist im Land Brandenburg seit dem 1. August 2006 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit **Wohnsitz in Cottbus** stellen ihren schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum **23. Februar 2007** im **Stadtbüro** der Stadtverwaltung Cottbus.

Dem Antrag ist der Nachweis der Bar-Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 25,56 Euro beizufügen.

Sprechzeiten im Stadtbüro, Techn. Rathaus, Karl-Marx-Str. 67:

Montag:	08.30 - 15.00 Uhr
Dienstag:	08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 13.00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Str. 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag:	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: 0355 - 612 2363
Nach dem 23. Februar 2007 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

gez. **Buchan**
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus und Umgebung zum Höchstgebot zu veräußern:

a) K.-Liebknecht-Str. 54:
Das Grundstück (Gemarkung Ströbitz, Flur 29, Flurstück 463) ist mit einem ehemaligen Wohngebäude, Garagen und Schuppen bebaut. Grundstücksgröße: 2.316 m².

Mindestgebot: 40.000,00 €
(zuzügl. Abgaben nach Kommunalabgabegesetz)

b) S.-Halske-Ring 2:
Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 48, Flurstücke 16/1 TF, 22/3 TF, 50/9 TF) ist mit einer ehemaligen Schwimmhalle bebaut. Gesamtgröße: ca. 7.112 m² (noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 135.000,00 €
(zuzügl. Abgaben nach Kommunalabgabegesetz)

c) Haasower Weg 20:
Das mit einer Garage und Schuppen bebaute Grundstück (Gemarkung Sandow, Flur 78, Flurstück 234) ist derzeit noch verpachtet und zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen. Grundstücksgröße: 680 m².

Mindestgebot: 22.000,00 €
(zuzügl. Abgaben nach Kommunalabgabegesetz)

d) Döbbricker Dorfstr. 13/13A:
Das ehemalige Hofgrundstück (Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 505) ist mit einem Wohnhaus (vermietet), Scheune, Saal und diversen Anbauten bebaut. Grundstücksgröße: 1.482 m²

Mindestgebot: 75.000,00 €
(zuzügl. Abgaben nach Kommunalabgabegesetz)

Kaufgebote für die Objekte **a) bis d)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot „Karl-Liebknecht-Str. 54“
- Kaufpreisgebot „Siemens-Halske-Ring 2“
- Kaufpreisgebot „Haasower Weg 20“
- Kaufpreisgebot „Döbbricker Dorfstr. 13/13A“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Stadt Cottbus durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. **Eichhorst**
Amtsleiter Immobilienamt

Welzow-Süd Verf.-Nr. 6001 L

Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Welzow-Süd mit Sitz in Spremberg

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 07.11.2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurbereinigungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen in der Zeit

vom 27.01.2007 bis zum 28.02.2007

in der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.061 jeweils

Montag/Mittwoch	07.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 – 13.00 Uhr

aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Welzow-Süd beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 15926 Luckau, Karl-Marx-Straße 21, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, 12.12.2006

gez. **Urbanz Vorsitzender des Vorstandes der TG**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 32. Tagung am 29.11.2006 mit Beschluss Nr. IV-140-032/06 folgende Namensgebung für die 18. Grundschule, Drebkauer Straße 42 in 03050 Cottbus beschlossen:

Sportbetonte Grundschule Cottbus

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 14.01.2007

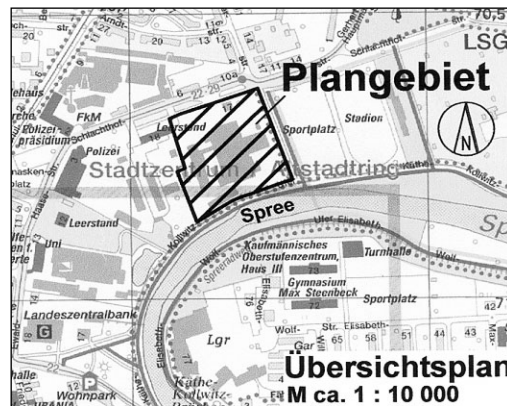
gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Wohnanlage „Am Spreebogen“ (Plan-Nr.: N/29/67) als Satzung beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 20.12.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Stadt Cottbus Nr. N/29/67, Wohnanlage „Am Spreebogen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes Nr. N/29/67, Wohnanlage „Am Spreebogen“ in der Fassung vom 03.11.2006.



Der Bebauungsplan Nr. N/29/67, Wohnanlage „Am Spreebogen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB ab dem 29.01.2007 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.074, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, den 02.01.2007

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

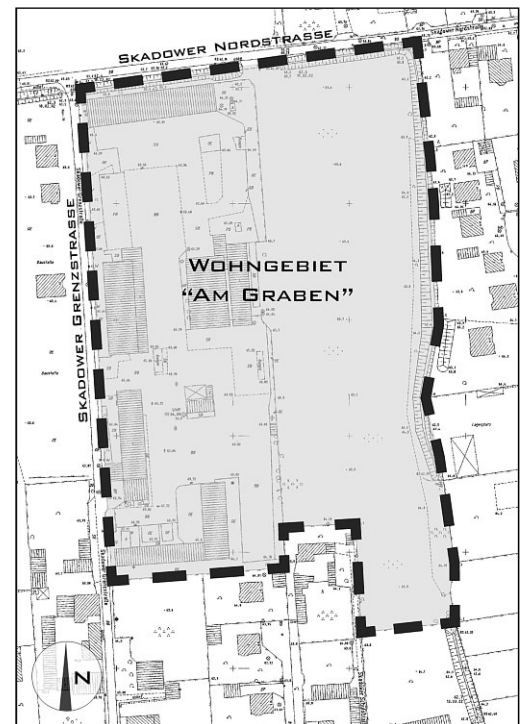
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 21.12.2005 beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in Cottbus/Skadow einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Wohngebiet „Am Graben“ aufzustellen. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 02/2006 bekannt gemacht, das am 18.02.2006 erschien.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wird dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: 08.02.2007
von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, den 20.01.2007

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

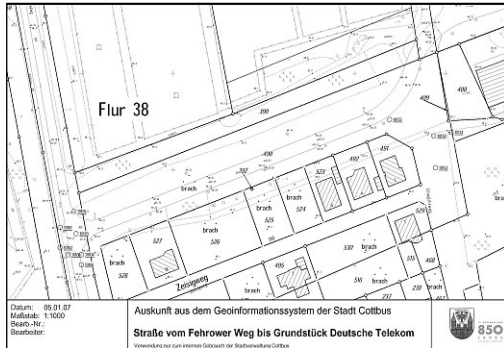
Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus, im Stadtteil Schmellwitz

**Straße vom Fehrower Weg bis Grundstück
Deutsche Telekom AG**

(betreffend Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstücke 390 und 490 Teilstücke)



die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 20.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten

Die Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, führt zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes in den Gebieten:

**Gemarkung Gallinchen, Flur 1 und 2
Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1**

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum

vom 29.01.2007 bis 30.06.2007 durch.

Die Mitarbeiter des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbus weisen sich durch eine Bescheinigung der Stadt Cottbus aus.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299) sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, den 12.01.2007

gez. Leske
Amtsleiterin Vermessungs- und Katasteramt

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC, DN 300 B Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 300 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 76 und 74 zum Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow sowie die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom südlichen Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 74 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 28.04.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC, DN 300 B Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 300 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 76 und 74 zum Bereich des Objektes Max-Steenbeck-Gymnasium (Elisabeth-Wolf-Straße 72-73) in der Gemarkung Sandow sowie die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom südlichen Bereich des Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 74 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf

den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 50, 541**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 29.01.2007 bis 23.02.2007

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB62-RWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 25.01.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Kahren:

„Lilienweg“/„Lelujowy puć“

(betrifft Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstücke 511, 643 und 644 teilweise und Flurstücke 681, 688, 701 und 972)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegt in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 14.01.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2007/08 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von **Januar bis Februar 2007** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zum bilingualen Unterrichtsangebot in deutscher und englischer Sprache am **Humboldt-Gymnasium** und an der **Theodor-Fontane-Gesamtschule**.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Eltern, Schülerinnen und Schüler gemeinsam ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschele auch die Satzung der Stadt Cottbus zur Fahrkostenerstattung beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 18 am 29.10.2003, Seite 5, veröffentlicht oder im Schulverwaltungs- und Sportamt, Thiemstr. 37 oder in Ihrer zuständigen Schule einsehbar.

Im Kern geht es darum, dass beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist (Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien), nur eine Anspruchsberechtigung zur Erstattung von Fahrkosten besteht zu:

1. der mit geringstem Aufwand an Fahrkosten **erreichbaren Schule** in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform. Das betrifft in der Regel die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, die Oberschulen und die Gymnasien im Gebiet der Stadt Cottbus.
2. einer Schule mit Spezialklassen oder einer Spezialschule. In der Stadt Cottbus sind solche Schulen das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, die **Lausitzer Sportschule** und das **Niedersorbische Gymnasium**.

Haben Sie als Eltern unter Wahrnehmung ihres Wahlrechts gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 des BbgSchulG für ihr Kind eine weiter entfernte Schule auch im Bereich eines anderen Schulträgers gewählt, werden die Fahrkosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der vom Wohnort nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform entstanden wären. Die entstandenen (nicht notwendigen, weil auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern beruhenden) Mehrkosten für den Schulweg sind in diesem Fall von

Ihnen selbst zu tragen.

Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen Übernachtung nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule, in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

Die von den Eltern bei der Schulwahl berücksichtigte Fremdsprachenfolge, der Ganztagsbetrieb, die besondere Profilierung oder der bilinguale Unterricht **allein** begründen **keinen** Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Nutzen Sie daher alle Angebote zur Klärung offener Fragen!

Am **02. März 2007** erhalten die Eltern die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch zwei Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus sind wir interessiert an Ihren Vorstellungen zu einer zweiten Fremdsprache bzw. an der Angabe des gewünschten Wahlpflichtfaches.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach Sport für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist Sorbisch als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer mathematischer naturwissenschaftlicher und technischer Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „Darstellen und Gestalten“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** ebenfalls gewählt werden bzw. Sport an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 verstärkt angeboten und darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren. Das bisher einzige Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere

pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernbehinderung)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Sinnesbehinderung)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperbehinderung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** und die **Sandower Oberschule (Verhaltensstörungen)** Konzepte zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **12. März 2007** ein und leitet sie über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weiter. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen können. Darüber informiert Sie der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Lassen Sie sich diese Genehmigung vorlegen.

Interessant ist, dass das **Niedersorbische Gymnasium** als niedersorbisches Schulzentrum **allen** Kindern ein Angebot zur Aufnahme unterbreitet, welche die niedersorbische Sprache erlernt haben oder als zweite Fremdsprache erlernen wollen und zwar unabhängig davon, welchen Bildungsabschluss sie anstreben bzw. erreichen. So kann neben dem Bildungsgang des **Gymnasiums** auch der Bildungsgang der **Oberschule** belegt werden. Die dafür notwendige Hilfe und Unterstützung für einen erfolgreichen Abschluss werden durch geeignete Organisations- und Unterrichtsformen sowie durch die Lehrkräfte dieser Einrichtung gewährleistet.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 – (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härfälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche

NICHTAMTLICHER TEIL

Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,

2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Als besondere Härtefälle werden insbesondere **nicht** berücksichtigt:

1. mehrmaliger Umzug,
2. Behinderungen, die an anderen Schulen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können,
3. Berufswünsche, die besondere Anforderungen stellen oder
4. die Tatsache des Alleinerziehens eines Kindes für sich genommen.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein Auswahlverfahren durchzuführen ist.

An Oberschulen erfolgt die Aufnahme – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien (Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an Gymnasien erfolgt mit einer Eignungsfeststellung, d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot

(Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,

3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Die bisherige Erfahrung in Cottbus hat allerdings gezeigt, dass bei der Wahl der Schulform Gymnasium mit Ablehnungen (Erst- und Zweitwunsch) zu rechnen ist, wenn bei Übernachtfrage Schülerinnen und Schüler besser geeignet sind. Besteht bei realistischer Einschätzung der Eignung Ihres Kindes die Vermutung, dass mit einer Ablehnung zu rechnen ist, so sollten Sie im Zweitwunsch die Theodor-Fontane-Gesamtschule oder die nächstgelegene Oberschule auswählen, um längere Schulwege oder am Ende gar die Zuweisung in eine weniger gewünschte Schule zu vermeiden.

Am **25. April 2007** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einer anderen bisher nicht beantragten Schule der im Zweitwunsch gewünschten Schulform gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **03. Mai 2007**. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **16. Mai 2007** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **29. Mai 2007** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Diese Regelung bewirkt, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen langen Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **04. Juni 2007** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren

Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 11.01.2007

Ulrich Hirthe
Schulrat

Mein Kind kommt im Schuljahr 2007/08 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert in einem Faltblatt über das besondere Aufnahmeverfahren, da die Leistungs- und Begabungsklassen erstmalig zum Schuljahr 2007/2008 eingeführt werden.
www.mbjs.brandenburg.de

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache. Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis**. Für dieses stellen Sie rechtzeitig im Januar den Antrag, wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden.

Sie beantragen dann bis zum **16. Februar 2007** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule**, melden Ihr Kind bis zum **03. April 2007** direkt an dem betreffenden Gymnasium an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Cottbus, den 11.01.2007

Ulrich Hirthe
Schulrat

NICHTAMTLICHER TEIL

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	Russisch Französisch	Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deutscher u. englischer Sprache binnendifferenzierter Unterricht in kleinen Lerngruppen	in gebundener Form Schulclub; Kantine; Bibliothek; Fitness- bereich; ca. 20 AG's und Projekte (z.B. Schulsportgem.)	fremdsprachigen Schülerinnen u. Schülern sowie mit sonder- pädagogischem Förderbedarf	27.01.2007 10.00-12.00 Uhr 28.02.2007 18.00-20.00 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch		Spezialschule für Sport # Boxen/Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball	in gebundener Form Sport-AG Web-team Bibliothek		10.03.2007 auf Einladung
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 (z.Zt. E.-Weinert-Str.3) 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 Homepage: Home.t-online.de/ http://paulwerner.pa.funpic.de	Herr Paulenz	Französisch	Russisch	WP Darstellen und Gestalten Praxislernen	in gebundener Form Sport AG's Tanz Schulcafé Schülerclub Informatik	lernbehinderten Schülerinnen und Schülern	03.03.2007
Sachsendorfer Oberschule Poznaner Str. 40 a 03048 Cottbus Tel./Fax. 0355/522837 www.saos.de	Frau Ehlert	Französisch Russisch	Russisch Französisch	Praxislernen WP Sport Demokratie Lernen (BLK-Programm)	in gebundener Form Schülerzeitung Schulfunk u. -café Sport AG's Zirkus, Informatik Bibliothek	sprach- und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern	24.02.2007 10.00-12.00 Uhr Standort Schwarzeider Str.
Sandower Oberschule Muskauer Platz 1a (z.Zt. G.-Schwela-Str.20) 03042 Cottbus Tel./Fax: 0355/713143 www.sandoweroberschule.eu.ki	Herr Bretschneider	Französisch Russisch		Medienschule Praxislernen Konsultationsstandort des Landes Brandenburg für Ganzttag	in gebundener Form Schulclub und Lernwerkstatt	Schülerinnen und Schüler mit sonderpäda- gogischem Förderbedarf	17.02.2006 10.00-12.00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium- cottbus.de.vu	Frau Fritz	Französisch Polnisch	Latein	fremdsprachliches Profil bilingualer Unterricht in deutscher u. englischer Sprache Europaschule deu.-poln. Projekt			17.02.2007 09.00-12.00 Uhr
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llygm.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch Polnisch		MoSeS Schule Schulpartnerschaften	in offener Form 30 verschiedene An- gebote aus den Be- reichen Kunst, Sport, Musik, Sprache, Theater, Nawi.	körperbehinder- ten Schülerinnen und Schülern	17.02.2006 09.00-12.00 Uhr
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de Oberschulklasse mit Wahlpflichtfach - Sorbisch	amt. Herr Müller	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch Russisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # Begabtenförderung LuBK 5*	in teilweise gebundener Form für 7. u. 8. Klassen ca. 10 AG's	Aufnahme von Schülerinnen u. Schülern für alle Bildungsgänge	02.03.2007 15.00-18.00 Uhr 03.03.2007 09.00-12.00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium E.-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Tel. 0355/ 714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: max@steenbeck-gymnasium	Herr Käßner	Französisch Russisch		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form		09.12.2006
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 0355/486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Dr. Friedemann	Französisch Russisch Latein	Latein Russisch Französisch	künstlerisch- musisch Begabtenförderung LuBK 5*			24.02.2007 09.00-13.00 Uhr
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242	Frau Wolf Geschäftsführerin	Russisch Englisch		künstlerisch handwerklich	teilweise gebundener Form ca. 7 AG's Instrumental- unterricht		27.01.2007

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

NICHTAMTLICHER TEIL**Stellenausschreibung**

der Ausbildungsplätze zum Ausbildungsbeginn
01.09.2007

6 x Verwaltungsfachangestellte/r

Fachrichtung Kommunalverwaltung

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus

Theorie: Kaufmännisches Oberstufenzentrum Cottbus

2 x Tierpfleger/in **Fachrichtung Zoo**

Praxis: Tierpark Cottbus

Theorie: P.-Lenné-Schule Berlin-Zehlendorf

2 x Vermessungstechniker/in

Praxis: Aus- und Fortbildungszentrum Eichwalde,
Vermessungs- und Katasteramt Cottbus

Theorie: Oberstufenzentrum Lausitz Brieske-Ost

2 x Fachangestellte/r für Medien- u.

Informationsdienste Fachrichtung Bibliothek

Praxis: Stadt- u. Regionalbibliothek Cottbus

Theorie: Oberstufenzentrum Bürowirtschaft u.
Verwaltung Berlin

1 x Informatikkaufmann/-frau

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus und
Verbundpartner

Theorie: Kaufmännisches Oberstufenzentrum Cottbus

2 x Dipl.-Betriebswirt/in

**Fachrichtung Öffentliche Wirtschaft/
Public Management**

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus (Beginn: 01.10.07)

Theorie: Berufsakademie Sachsen Bautzen

Ausbildungsdauer für alle Ausbildungen: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzungen für o. g. Berufe:

- Höchstalter 21 Jahre
- nur als Erstausbildung
- guter Abschluss Fachoberschulreife (10. Klasse)
- Abitur (nur Informatikkaufmann/-frau und Dipl.-BW)
- Englischkenntnisse
- Grundkenntnisse im Maschineschreiben (nur für Verwaltungsfachangestellte)

Alle Bewerber/innen sollten großes Interesse an städtischen und öffentlichen Angelegenheiten zeigen, einsatzbereit und kooperationsfähig sein.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit

handschriftlichem Bewerbungsschreiben
tabellarischem Lebenslauf
Lichtbild

Kopien der **beiden** letzten Zeugnisse

Zertifikat über Teilnahme am Eignungstest der IHK
(Anmeldungen unter Tel. 0355 365301; Infos unter
www.cottbus.ihk.de)

frankiertem Rückschlag zur Rücksendung der
Bewerbungsunterlagen

bis zum **11.02.2007** an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus, PF 10 12 35, 03012 Cottbus** zu richten.

An Bewerbungen von Jugendlichen aus dem Stadtgebiet sind wir besonders interessiert.

gez.

Manuela Götz
Amtsleiterin

**Schulprojekt 2007:
OSZ der Region informieren über**

**„Wie weiter nach
der 10. Klasse?“**

Schirmherrschaft:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Herr
Staatssekretär Jungkamp.

Zielgruppen:

- Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab der 8. Klasse und deren Eltern
- Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen
- Auszubildende
- Interessierte Bürger und Jungfacharbeiter für Weiterqualifizierung (Fachhochschulreife)

Ort und Datum:

Kaufmännisches OSZ Cottbus
Sandower Straße 19
03044 Cottbus

Turnhalle, Hauptgebäude, Schulhof, Lernbüro

Sonnabend 03.03.2007 von 09:00 bis 14:00 Uhr

Programm:

a) Vorträge

Hauptgebäude:

- 09:00 Uhr: Eröffnung
- 09:30 Uhr: Beginn des Vortragsprogramms im Schulgebäude
- Bildungsgänge der Oberstufenzentren
- Vollzeitschulische Ausbildung: Berufsfachschule, Fachoberschule
- Berufliche Weiterqualifizierung (FHS-Reife): Fachschule, Fachoberschule
- Allgemeine Hochschulreife am OSZ: Berufliches Gymnasium
- Fachhochschule Lausitz: Wie weiter mit der Fachhochschulreife

b) Informationsstände

Turnhalle und Hauptgebäude:

- Informationsstände von Institutionen und anderen Bildungseinrichtungen
- Oberstufenzentren aus Cottbus: vollzeitschulische und duale Bildungsgänge
- Schnupperkurs Lernbüro

c) Rahmenprogramm

Schulhof:

- Autoausstellung
- Bundeswehr
- Polizei
- Bewirtung

**Vortragsprogramm im Rahmen des
Projektos OSZ der Region informieren:**

**„Wie weiter nach
der 10. Klasse?“**

3. März 2007

Kaufmännisches Oberstufenzentrum Cottbus

Sandower Str. 19, 03044 Cottbus

Die Vortragsräume befinden sich im Hauptgebäude in der 1. Etage.

Uhrzeit	Thema	Referent
09:30 Uhr	Die FH Lausitz informiert: Wie weiter nach der Berufsausbildung und Fachhochschulreife?	Frau Dr. Geffers (FH Lausitz)
09:30 Uhr	Struktur und Bildungsgänge der Oberstufenzentren	Schulrat Herr Dr. Reinert
10:00 Uhr	Die Assistentenausbildung im Rahmen der Berufsfachschule	Abteilungsleiterin Frau Schaller
10:00 Uhr	Berufliche Weiterbildung in der Fachschule	Abteilungsleiterin Frau Kilka
10:30 Uhr	Die Wege zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsschule und Fachschule	Abteilungsleiter/in Herr Kammel, Frau Kilka
10:30 Uhr	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ, Übergang von der Oberschule – Berufliches Gymnasium	Schulleiter Herr Holaschke
11:00 Uhr	Die FH Lausitz informiert: Wie weiter nach der Berufsausbildung und Fachhochschulreife?	Frau Dr. Geffers (FH Lausitz)
12:00 Uhr	Die Wege zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsschule und Fachschule	Abteilungsleiter/in Herr Kammel, Frau Kilka
12:30 Uhr	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ, Übergang von der Oberschule – Berufliches Gymnasium	Schulleiter Herr Holaschke
13:00 Uhr	Die Assistentenausbildung im Rahmen der Berufsfachschule	Abteilungsleiterin Frau Schaller
13:00 Uhr	Berufliche Weiterbildung in der Fachschule	Abteilungsleiterin Frau Kilka
13:30 Uhr	Struktur und Bildungsgänge der Oberstufenzentren	Schulrat Herr Dr. Reinert
13:30 Uhr	Die FH Lausitz informiert: Wie weiter nach der Berufsausbildung und Fachhochschulreife?	Frau Dr. Geffers (FH Lausitz)